

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

## **(Verwaltungsgebührensatzung)**

*vom 13.09.2018*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen am **13.09.2018** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Ittlingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit**

1. Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, bei
  - a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
  - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
  - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
  - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
  - e) Gnadensachen betreffen,
  - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
  - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg
- b) die Bundesrepublik Deutschland,
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- e) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

### § 3

#### Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **3,00 € bis 2.500,00 €** zu erheben.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
3. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
4. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **3,00 €**.
5. Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Gebühr von **25,00 € bis 1.000,00 €** auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Gebühr

nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben.

6. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

1. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
3. Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## § 7

### Auslagen

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
2. Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden, kommen insbesondere in Betracht
  - a) Telegrammgebühren,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
3. Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## § 8

### Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 S.2 GemO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung **vom 03.11.1993** und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ittlingen, den 13.09.2018

Kohlenberger

Bürgermeister

**Auszug aus: Verabschiedung einer Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen  
an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)**

**Gebührenverzeichnis  
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr <i>mindestens 3,00 €</i>
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<i>3,00 € bis 3.000,00 €</i>
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständig- keit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<i>3,00 € bis 250,00 €</i>
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	<i>3,00 € bis 250,00 €</i>
5	<i>entfällt</i>	
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	<i>3,00 € bis 500,00 €</i>
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	<i>3,00 €</i>
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	<i>2,00 €</i>

8	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	<i>3,00 € bis 55,00 €</i>
9	Besondere Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	<i>25,00 € bis 1.000,00 €</i>
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	<i>15,00 €</i>
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	<i>10,00 €</i>
11	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	<i>15,00 € bis 200,00 €</i>
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	<i>25,00 €</i>
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	<i>50,00 €</i>
12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	<i>2 % des Werts, mindestens jedoch 3,00 €</i>
12.2	bei Sachen über 500,00 €	<i>2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes</i>
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist Entscheidungen über die Stundung und den Erlass von Kommunalabgabenansprüchen ergehen gebührenfrei.	<i>3,00 € bis 500,00 €</i>

14	<i>entfällt</i>	
15	<i>Standesamt</i>	
15.1.	<i>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</i>	<i>30,00 €</i>
15.2.	<i>Eheschließung Bürgersaal</i>	<i>50,00 €</i>
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 €
16.1.3	<i>entfällt</i>	
16.1.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird (§46 BMG)	15,00 bis 2.500,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	<i>entfällt</i>	
16.2.2	<i>entfällt</i>	
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre	20,00 €
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 €
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 € bis 500,00 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	

- 16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 – 14 BMG).
- 16.6.4. *Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. (§§ 43 BMG)*
- 17 *entfällt*
- 18 Rechtsbehelfe  
(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 18.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,00 bis 250,00 €
- 18.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, *mind. 3,00 €*
- 19 Sammlungswesen  
Erlaubnis nach § 3 SammlG 10,00 bis 200,00 €
- 20 Schreibgebühren
- 20.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je Seite
- 20.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 7,00 €
- 20.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,00 €  
Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.
- 20.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
	<i>Farbkopien</i>	<i>1,50 €</i>
	<i>für jede weitere Farbkopie</i>	<i>0,80 €</i>
20.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	0,80 €
	<i>Farbkopien</i>	<i>2,00 €</i>
	<i>für jede weitere Farbkopie</i>	<i>1,50 €</i>
20.3	<i>entfällt</i>	
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 €/Woche
22	Gewerberecht	
22.1.	Anmeldung,	15,00 €
22.2.	Ummeldung und Abmeldung eines Gewerbes (nach § 14 GewO oder § 55 c GewO)	15,00 €
22.3.	<i>Erteilung Auskunft Gewerkekartei (§150 Abs. 2 GewO)</i>	<i>10,00 €</i>
22.4.	<i>Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, § 33 c Abs. 1 GewO</i>	<i>40,00 € - 1.000 €</i>
22.5.	<i>Bestätigung gem. §33 c Abs. 3 GewO</i>	<i>50,00 €</i>
22.6.	<i>Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit §33 d Abs. 1 GewO (i.V.m. §60 a Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 GewO)</i>	<i>40,00 € - 1.000 €</i>
22.7.	<i>Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes §34 GewO</i>	<i>100,0 € - 1.000,00 €</i>
22.8.	<i>Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes §34 b Abs. 1 GewO</i>	<i>100,00 € - 1.000,00 €</i>
22.8.1.	<i>Öffentliche Bestellung von Versteigerern §34 b Abs. 5 GewO</i>	<i>25,00 – 200,00 €</i>
23	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, <i>mind. 3,00 €</i>
24	<i>entfällt</i>	

25	<i>Fischerei</i>	
25.1.	<i>Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)</i>	
25.1.1.	<i>Ausstellung Fischereischein auf Lebenszeit (14,00 €)</i>	
	<i>inkl. 1 Jahr Fischereiabgabe (8,00 €)</i>	22,00 €
25.1.1.1.	<i>Verlängerung (7,00 €) inkl. 1 Jahr Fischereiabgabe</i>	15,00 €
25.1.2.	<i>Ausstellung Fischereischein auf Lebenszeit inkl. 5 Jahre Fischereiabgabe</i>	54,00 €
25.1.2.1.	<i>Verlängerung inkl. 5 Jahre Fischereiabgabe</i>	47,00 €
25.1.3.	<i>Ausstellung Fischereischein auf Lebenszeit inkl. 10 Jahre Fischereiabgabe</i>	94,00 €
25.1.3.1.	<i>Verlängerung inkl. 10 Jahre Fischereiabgabe</i>	87,00 €
25.1.4.	<i>Ausstellung Fischereischein für Jugendliche (bis 16 Jahre)</i>	14,00 €
25.1.5.	<i>Zweitausfertigung (Ersatz) einer der o.g. Fischereischeine</i>	10,50 €
	<i>(ohne Fischereiabgabe, da diese schon entrichtet wurde)</i>	
26	<i>Gaststättenrecht</i>	
	<i>Erteilung einer vorübergehenden Gestattung (Wirtschaftserlaubnis)</i>	
	<i>gemäß §12 GastG)</i>	20 €/ Tag
27	<i>Baugesetzbuch/Bauordnungsrecht</i>	
27.1.	<i>Ausstellung eines Negativzeugnisses</i>	
	<i>Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben</i>	
	<i>eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch</i>	
	<i>Es gilt folgende Staffelung:</i>	
	<i>Bei einer Kaufpreissumme bis 51.129,00 €</i>	20,00 €
	<i>" " " über 51.129,00 € bis 153.387,00 €</i>	40,00 €
	<i>" " " über 153.387,00 €</i>	75,00 €
27.2.	<i>Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen</i>	
	<i>Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren</i>	0,5 vom Tausend
		<i>der Baukosten bzw.</i>
		10,00 € / ¼ Stunde
		<i>(Abbruch)</i>
27.3.	<i>Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren</i>	15,00 €/
		<i>Angrenzergrundstück</i>
27.5.	<i>Lageplanauskunft</i>	5,00 €

27.6.	<i>Leitungsauskunft</i>	5,00 €
27.7.	<i>Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis</i>	5,00 €
28.	<i>Immissionsschutzrecht</i>	
28.1.	<i>Erteilung von Ausnahmen</i>	12,50 €/je ¼ Stunde
29.	<i>Straßenverkehrsrecht</i>	
29.1.	<i>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 StrG</i>	20,00 €/Woche
29.	<i>Sonstiges</i>	
29.1.	<i>Arbeitsstunde Bauhof</i>	50,00 €